

SATZUNG DES VEREINS: „Verein für gesellschaftliche Stabilität und Integrationshilfe e.V.“

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Verein für gesellschaftliche Stabilität und Integrationshilfe e.V.**“.

Der Vereinssitz ist Kassel.

Er ist im Vereinsregister beim **Amtsgericht Kassel** einzutragen.

§ 2 - Sinn und Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Religion (§52 Abs. 2 Nr.2 AO), sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgendes verwirklicht:

A) Der Verein stellt Räumlichkeiten (durch Anmietung, Ankauf des Grundstücks oder Neubau), sowie Lehrkräfte zur Verfügung. Diese Mittel sollen aktiv die Aus- und Weiterbildung von Kindern, Betreuung von Jugendlichen und auch Erwachsenen fördern und Hilfestellungen bieten, um den Zusammenhalt der Familien zu ermöglichen.

Da zahlreiche Jugendliche durch vernachlässigte Erziehung im Elternhaus, sowie Vernachlässigung der schulischen Ausbildung sich von menschenwürdigen Wertvorstellungen, weltanschaulichen Moralvorstellungen distanzieren und in die Kriminalität, den Drogen- und Alkoholmissbrauch getrieben werden, ist dieses Ziel sehr bedeutsam für den Verein.

B) Der Verein fördert die Pflege der arabischen Sprache, Kultur und der Förderung der Beziehungen zwischen deutsch- und arabischsprechenden Menschen und organisiert z.B. bilinguale Nachhilfe- und Förderunterricht.

C) Der Verein kümmert sich insbesondere um die Betreuung sozialer Randgruppen, indem er ihnen die Möglichkeit einer integrativen Eingliederung in die hiesige Gesellschaft ermöglicht.

D) Der Verein verfolgt ausschließlich religiöse und sozial-gesellschaftliche Ziele. Er hat **keinerlei** politische Ambitionen und arbeitet mit **keiner** politischen Partei oder Gruppierung zusammen.

E) Der Verein nimmt die Planung der Errichtung eines Gebetsraums in **Kassel** auf.

F) Der Verein organisiert Arabisch Unterricht für Kinder und Jugendliche

- G) Der Verein organisiert Feste wie Zuckerfest, Opferfest und begeht den Monat Ramadan gemeinsam mit Familien und Kindern.
- H) Der Verein organisiert auch Kindergeburtstage.
- I) Alle religiösen Aktivitäten halten sich im Rahmen folgender 6 Eigenschaften:
- Der Glaube an Gott
 - Das 5-malige tägliche Gebet
 - Das Lernen der Ausführung der Gebete, Pilgerfahrt und Gottesdienste.
 - Zwischenmenschliche Beziehungen unter Muslimen und Nichtmuslimen.
 - Die Aufrichtigkeit gegenüber Gott
 - Einsatz für die Gesellschaft mit eigenem Geld, eigener Zeit und eigenem persönlichen Einsatz.
- J) Der Verein distanziert sich von allen moralisch verwerflichen Handlungen, die mit islamischen Grundsätzen nicht in Übereinstimmung stehen.
- K) Der Verein unterstützt selbstlos Hilfsbedürftige in jeglicher sozialgesellschaftlicher und pädagogischer Hinsicht.
- L) Der Verein steht für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- M) Der Verein steht für Akzeptanz und Toleranz aller Religionen und Kulturen und schützt ihre Ehre, ihr Eigentum und ihr Leben.
- N) Alle Aktivitäten und Tätigkeiten des Vereins sind selbstlos und ohne eigenwirtschaftliche Zwecke gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu verstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mensch mit festem Wohnsitz in Deutschland werden, der bereit ist sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins zu identifizieren. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft ist 16 Jahre, wobei Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren die Erlaubnis der Eltern bedürfen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsvorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat dann innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder werden jedoch aufgerufen, entsprechend ihren Möglichkeiten für die Vereinsausgaben zu spenden. Der Verein bestreitet ihre Ausgaben durch freiwilligen Spendenbeiträgen.

§ 7 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200,00 EUR verpflichtet ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schriftführer

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für unbestimmte Zeit gewählt. Ihre Wahl kann nur durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage der Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ausgenommen hiervon ist der 1. Vorstandsvorsitzende, welcher 2 Stimmen hat.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vor dem angesetzten Termin durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor dem Beginn bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden.

Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit - ausgenommen ist die Wahl des Vorstandes und der Auflösungsbeschluss- gefasst, Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierzu kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

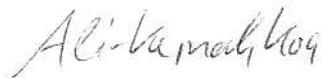
Diese Satzung ist am 29.03.2020 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden und tritt ab sofort in Kraft.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

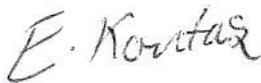
1. **Erster Vorsitzender: Suhaib Roomi**



2. **Zweiter Vorsitzender: Ali Kemal Koc**



3. **Kassenwart: Emre Kontas**



4. **Schriftführer: Gökmen Özyildirim**



5. **Vorstandsmitglied: Harith Roomi**



6. **Vorstandsmitglied: Sadiq Al-Shanoon**



7. **Vorstandsmitglied: Assel Belhadj Soulami**

